



Satzung

I. Name und Zweck

§1

Der Verein führte seither den Namen „Mainzer Ruder-Verein“. Er hat seinen Sitz in Mainz.

Der Verein besaß aufgrund staatlicher Verleihung die Rechte eines Vereins mit Korporationsrecht. Nachdem die diesbezügliche Rechtsgrundlage geändert wurde, wurde der Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.

Er führt seitdem den Namen „Mainzer Ruder-Verein e.V.“, der Gerichtsstand ist Mainz. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sportes. Der Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch die planmäßige und der Allgemeinheit dienende Förderung und Ausübung des Rudersportes sowie die Pflege der Jugend. Diesem Zweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Grundstücke und Gebäude.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Die Organe des Vereins (VI) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2.4 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

2.5 Die Mitgliedschaft ist weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

II. Vereinsflagge

§3

Die Vereinsflagge besteht aus einem weißen durch zwei von den Ecken ausgehenden roten Streifen gekreuzten Rechteck, in dessen vier Feldern sich die Buchstaben „MRV“ sowie das Gründungsjahr „1878“ in roter Farbe befinden; die linke obere Ecke schmückt ein kleines Rechteck mit den Mainzer Farben.

III. Mitgliedschaft

§4

Der Verein führt als Mitglieder:

- aktive Mitglieder
- jugendliche Mitglieder, die am Ende des Vereinsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben,
- passive Mitglieder,
- lebenslängliche Mitglieder,
- Ehrenmitglieder

§5

Wer dem Verein als Mitglied anzugehören wünscht, hat das Formblatt „Aufnahmeantrag“ vollständig ausgefüllt beim Vorstand einzureichen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.

Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Aktive und jugendliche Mitglieder dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes einem anderen in Mainz oder seinen Nachbarorten ansässigen Ruderverein als solche angehören und passive oder jugendliche Mitglieder eines dem Deutschen Ruderverband nicht angeschlossenen Rudervereins sein.

§6

Wer bereit ist, seine Beitragspflicht gegenüber dem Verein auf Lebensdauer im Voraus abzugelten, kann auf seinen Antrag als lebenslängliches Mitglied aufgenommen werden. Die Abgeltung wird vom Vorstand festgesetzt.

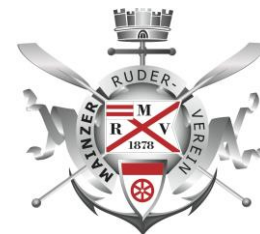
§7

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes und nach Anhörung des Ältestenrates von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen. Über die Wahl ist eine Urkunde anzufertigen.

IV. Beiträge

§8

Die Beiträge für das laufende Vereinsjahr setzt die Mitgliederversammlung jeweils fest. Die Beiträge sind mit der Festsetzung fällig, können jedoch in Raten viertel- oder halbjährlich gezahlt werden. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft.



V. Rechte der Mitglieder

§ 9

Aktive Mitglieder haben sämtliche Mitgliederrechte, sie sind jedoch erst stimmberechtigt, wenn sie dem Verein mindestens 12 Monate angehören. Das Recht zur Benutzung des Bootsmaterials steht ihnen nach Maßgabe der Fahrtordnung zu.

§ 10

Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt, können aber an allen Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

VI. Organe des Vereins

§ 11

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat

§ 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten vier Monaten des Vereinsjahres statt.

§ 13

Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung spätestens einen Monat vor dem anberaumten Termin durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung, einer Mainzer Tageszeitung oder durch schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder ein.

Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten. Ferner ist wenigstens acht Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern der geprüfte „Bericht der Rechnungsführung“ in geeigneter Form bekannt zu machen.

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Versammlung mit den Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern eingereicht werden.

§ 14

Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören stets:

1. Entgegennahme eines Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes nach Anhörung des Berichtes der Rechnungsprüfer
3. Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, sofern ihre Amtszeit abgelaufen ist
4. Vorlage des Haushaltsvoranschlags
5. Neuwahl des Ältestenrates, sofern seine Amtszeit abgelaufen ist
6. Festsetzung der Beiträge

§ 15

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand in der gleichen Form ein (§13).

Zur Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn sie von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird. In diesem Fall hat die Versammlung spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

§ 16

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 17

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind zur Beratung und Abstimmung zu bringen, falls 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand den gestellten Antrag für dringlich erklärt.

§ 18

Über Anträge auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen. Ist der Antrag angenommen, so hat der Vorsitzende nur noch einem Redner für und einem Redner gegen den Gegenstand der Beratungen nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

§ 19

Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Abstimmung über Entlastung sind die zu Entlastenden nicht stimmberechtigt.

§ 20

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind zu sammeln und können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 21

Der Vorstand leitet den Verein. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein hierbei einzeln und ist für den Verein alleine zeichnungsberechtigt.

§ 22

Der Vorstand besteht mindestens aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Vorstand „Öffentlichkeit“
3. dem Vorstand „Leistungssport“
4. dem Vorstand „Rudersport“
5. dem Vorstand „Finanzen“



Nach Bedarf wählt die ordentliche Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte (also aus den gewählten Vorstandsmitgliedern) einen stellvertretenden Vorsitzenden, der dieses Amt parallel zu seiner Aufgabe im Vorstand ausübt.

§ 23

Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Vereinsjahren gewählt. Er führt die Vereinsgeschäfte bis zur nächsten Wahl. Der Vorsitzende kann für dieses Amt einmal wiedergewählt werden.

§ 24

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch geheime Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder. Anstelle der Wahl durch geheime Abstimmung ist die Wahl durch Zuruf und / oder en-block zulässig, sofern mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem jeweils zustimmen.

§ 25

Bei dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit oder bei längerer Verhinderung kann der Vorstand einen Ersatzmann ernennen. Scheidet mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist sofort eine Neuwahl für die Ausgeschiedenen durch eine Mitgliederversammlung nach den Vorschriften der §§ 15 ff vorzunehmen.

§ 26

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Ihr Vertretungsrecht ist auf den Aufgabenkreis beschränkt.

§ 27

Die Vorstandsmitglieder sind der ordentlichen Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 28

Der Vorstand ist befugt, als Aufwandsersatz für sich und andere für den Verein tätige Ehrenamtler eine pauschale Vergütung pro Person und Jahr bis zur jeweils gültigen Steuerfreigrenze zu beschließen.

§ 29

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf sowie auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder zu Sitzungen ein. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll

anzufertigen. Es ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle sind zu sammeln.

§ 30

Dem Ältestenrat sollen mindestens sieben, höchstens elf Mitglieder angehören. Scheidet der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender aus, so gehört er auf zwei Vereinsjahre dem Ältestenrat an. Die weiteren Mitglieder wählt die ordentliche Mitgliederversammlung für zwei Vereinsjahre.

Wählbar sind nur Mitglieder, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens zehn Jahre angehören.

§ 31

Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und setzt den Vorstand davon in Kenntnis. Für seine Sitzungen gelten sinngemäß die Vorschriften des § 28, jedoch ist für die Beschlussfähigkeit beim Ausschluss eines Mitgliedes die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

§ 32

Der Ältestenrat ist nach Ermessen des Vorstandes zur Beratung oder zur gutachtlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung hinzuzuziehen. Der Ältestenrat ist berechtigt, Anträge beim Vorstand und zur Mitgliederversammlung einzubringen. Er ist zuständig für den Ausschluss eines Mitgliedes und für die Entscheidung über Berufungen nach § 38 Satz 2.

VII. Rechnungsprüfer

§ 33

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zur Prüfung der Rechnungsführung des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Den Rechnungsprüfern ist die Rechnungsführung mit Belegen spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfung hat spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen zu sein. Das Ergebnis ihrer Prüfung müssen die Rechnungsprüfer der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntgeben. Über Beanstandungen haben sie eine Niederschrift zu fertigen.



VIII. Fahrt- und Bootshausordnung

§ 34

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sportbetrieb und im Bootshaus sowie für die Durchführung des Trainings gelten:

1. die Fahrtordnung
2. die Bootshausordnung
3. die Trainingsvorschriften

Der Vorstand ist ermächtigt, diese Ordnungen bzw. Vorschriften zu ändern.

IX. Ausscheiden und Vereinsstrafen

§ 35

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er ist nur zum Ende des Vereinsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 36

Wer sich des Vereins unwürdig erweist oder seine Zwecke schädigt, kann auf Antrag des Vorstandes durch den Ältestenrat, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Äußerung gegeben worden ist, ausgeschlossen werden. Der Betroffene hat das Recht, sich seines Beistandes aus den Reihen der Mitglieder zu bedienen.

§ 37

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

Bis zur Entscheidung über den Antrag des Vorstandes ruhen seine Mitgliederrechte.

§ 38

Mitglieder, welche mit der Zahlung der Jahresbeiträge trotz schriftlicher Mahnung durch eingeschriebenen Brief oder Postauftrag länger als 1/4 Jahr in Rückstand bleiben, können nach den §§ 35/36 ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt unberührt.

§ 39

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Fahrtordnung, der Bootshausordnung und der Trainingsordnung können vom Vorstand, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Äußerung gegeben worden ist, mit Verweis, mit Bootshaus- oder Sportverbot auf die Dauer von bis zu sechs Monaten oder aber mit einer Geldbuße bis zur Höhe des Jahresbeitrages eines aktiven Mitgliedes geahndet werden. Gegen die Bestrafung kann innerhalb einer Woche schriftlich Berufung beim Ältestenrat eingelegt werden.

X. Satzungsänderung

§ 40

Die Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

XI. Auflösung des Vereins

§ 41

Die Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss jedem Mitglied mindestens vier Wochen vorher schriftlich angezeigt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Im Übrigen gelten die §§ 15 ff. Die Mitgliederversammlung bestellt mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren. Das verbleibende Vermögen ist dem Deutschen Ruderverband zuzuführen.

XII. Schlussbestimmungen

§ 42

Diese Satzung tritt mit Erteilung der Genehmigung der zuständigen Behörde in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten sämtliche früher ergangenen Satzungsbestimmungen außer Kraft.